

# Vom Handschuh zur Emanzipation von Frau und Mann

Wanger, Thomas Ernst

2004

<https://doi.org/10.25595/976>

Veröffentlichungsversion / published version  
Sammelbandbeitrag / collection article

## Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wanger, Thomas Ernst: *Vom Handschuh zur Emanzipation von Frau und Mann*, in: Jahrbuch 2003 (Bregenz: Vorarlberger Landesmuseumsverein, 2004), 109-122. DOI: <https://doi.org/10.25595/976>.

## Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

## Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>

## Vom Handschuh zur Emanzipation von Frau und Mann

Thomas Ernst Wanger

Sowohl das römische »manus« als auch das germanische »munt« bedeuten Hand, gleichbedeutend mit Macht. Die rechte Hand des Hausvaters, welcher die hausväterliche Gewalt ausübte, war auch die Hand des Wehrfähigen<sup>1</sup> am Griff der Waffe. Diese rechte Hand steckte seit dem Hochmittelalter in einem Fingerhandschuh<sup>2</sup>, welcher sowohl im Recht und Brauchtum des Hausvaters als auch im Recht und Brauchtum des Wehrfähigen eine wichtige Rolle spielte. Die hausväterliche Gewalt und die Wehrfähigkeit waren und sind zum Teil heute noch in derselben Hand des Mannes vereint, weshalb sich die männliche Herrschaft sowohl auf die hausväterliche Gewalt als auch auf die Wehrfähigkeit begründet/e. Der Handschuh war zudem auch eine Insignie weltlicher und geistlicher Macht wie auch der Gerichtsbarkeit, weshalb der Handschuh als Insignie der Männerherrschaft angesehen werden kann.

Mein Interesse an geschlechtsspezifischen und symbolischen Bedeutungen materieller Kultur ließ mich den Handschuh untersuchen.<sup>3</sup> Im Folgenden möchte ich den Handschuh gleichsam als »Quintessenz« meiner Dissertation von 2002 vorstellen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe: Wanger, Th.: Männerherrschaft, in: Appelt, E. (Hrsg.): L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, H. 1, 1992, S. 53 - 63.

<sup>2</sup> Der bäuerliche Arbeitshandschuh ist der sog. Fäustling (Fausthandschuh). Von diesem ist hier nicht die Rede, sondern von dem die Hand abbildenden Fingerhandschuh, konkret jenem der rechten Hand.

<sup>3</sup> Durch eine Anmerkung in: Schröder, H.: Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt - New York 1979 (Anm. 3, S. 196) wurde ich auf den Handschuh aufmerksam. Zu der erwähnten Anmerkung siehe: Schweineköper, B.: Der Handschuh im Recht, Aemterwesen, Brauch und Volksglauben, Berlin 1938, S. 74.

<sup>4</sup> Wanger, Th. E.: Wehrfähigkeit und hausväterliche Gewalt als Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck 2002. Unveröffentlicht; s. auch: Wanger, Th. E.: Der Handschuh - Insignie der Männerherrschaft, Symbol legaler Gewalt, in: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Männerbilder und Gewalt, Heft 1, 1998, S. 10 - 11; <http://www.plattform.at>

### **Der Handschuh als Insignie geistlicher Macht**

In der Antike war der Ritus der verhüllten Hände bekannt: bei Begegnung mit einem Gott, einer Gottheit oder einem Herrscher sowie bei Entgegennahme eines göttlichen Geschenkes, wohl auch eines väterlichen Segens<sup>5</sup>, wurden die Hände verhüllt. In der Folge wurden auch bei gottesdienstlichen Handlungen die Hände verhüllt bzw. Handschuhe getragen.<sup>6</sup> Als Grund für den Ritus der verhüllten Hände wird Schutz »vor unbekanntem magischen Einwirkungen«<sup>7</sup> und vor Verunreinigung angegeben.

Ab dem Beginn des 9. Jhs. ist der Handschuh in Frankreich, Deutschland und Italien in liturgischer Verwendung. Ab Mitte des 10. Jhs. wurde der Handschuh zur offiziell anerkannten Bischofsinsignie durch Überreichen bei der Bischofsweihe als »sichtbares Zeichen der Gnade Gottes«.<sup>8</sup> Diese Bischofsinsignie musste aus einem »nahtlosen Gewebe«<sup>9</sup> bestehen und war feine, meist gestrickte, Frauenarbeit. Wohl auch die noch zu besprechenden Handschuhe des Königs, des Richters, des Hausvaters und des Wehrfähigen waren Frauenarbeit.<sup>10</sup> Auf dem Handschuhrücken wurden Metallplättchen mit meist bildlichen Darstellungen oder Stickereien angebracht, deren Symbolik stets zu beachten und meist aufschlussreich ist. Auf dem Handschuh des letzten Bischofs von Burgos war ein Sonnensymbol angebracht und eine strahlende Sonne findet sich auf dem Handschuh des Papstes Pius XII.<sup>11</sup> Statt von der Sonne selbst erhalten die Gläubigen vom Papst oder Bischof den Lichtsegen.

Vom Ende des 13. Jhs. bis heute wird die Bibelstelle Gen. 27, 16 in einem feierlichen Gebet anlässlich der Bischofsweihe als Grund dafür angegeben, warum dem Kandidaten Handschuhe angelegt werden: »... wie einst Jacob, dein Liebling, sich den väterlichen Segen erwarb, weil er an den Händen mit der Böcklein Fellchen bedeckt, ... «<sup>12</sup> Hierbei handelte es sich allerdings um einen Betrug, da die von der Mutter Rebekka gefertigten Fellchen der verspeisten Ziegenböckchen den blinden Vater Isaak glauben machten, es handle sich um den behaarten älteren Sohn Esau und er daher dem Jakob den Erstgeborenen-Segen erteilte, womit er diesen über seinen Bruder zum Herrn erhob.

Neben den Bischöfen konnten auch Äbte Handschuhe als Zeichen ihres Amtes, ihrer Würde und ihrer Macht erhalten.

<sup>5</sup> Möglicherweise ist Gen. 27,16 als diesbezügliches Relikt zu deuten.

<sup>6</sup> Siehe: Schwineköper (wie Anm. 3), S. 26 und S. 32 – 33.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 26.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 32; s. dazu oben Anmerkung 5.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>10</sup> Die sog. »Mittäterschaft der Frau« klammere ich hier aus.

<sup>11</sup> Vgl.: Engler, R.: Die Sonne als Symbol, Zürich 1962, S. 277.

<sup>12</sup> Schwineköper (wie Anm. 3), S. 33.

Abb. 1: Handschuhe  
des Ornates der  
Römischen Kaiser  
Deutscher Nation,  
12. Jh.; links Hand-  
fläche, rechts Hand-  
rücken<sup>13</sup>  
(Foto: Verf.).

## Der Handschuh als Insignie weltlicher Macht

### a) Der Handschuh des Königs

Der Beleg des Handschuhs als Insignie des Königs lässt sich ab der ottonischen und karolingischen Zeit erbringen. Nach dem Vorbild von Bischofshandschuhen wurden die Königshandschuhe gefertigt.<sup>14</sup> In Frankreich wurden dem König anlässlich der Krönung Handschuhe überreicht und zwar mit den gleichen liturgischen Formen wie bei der Bischofsweihe.<sup>15</sup> Auch hier wurde an den Segen des blinden Isaak erinnert.

Die in der Wiener Schatzkammer befindlichen Königshandschuhe gehörten einst zum Ornat der Normannenkönige und wurden vor 1220 in Palermo hergestellt. Bereits das erste Bildinventar der Reichsheiligtümer, ein Holzschnitt, um 1450<sup>16</sup>, zeigt das königliche Handschuhpaar.

Die Handschuhe gehörten bis zum Ende des Hl. Röm. Reiches (1806) zum Krönungsornat.<sup>17</sup> Die Bedeutung der königlichen Handschuhe unterstreicht auch die Tatsache, dass sich die Herrscher in Handschuhen begraben ließen. Als Grabbeigabe dienten natürlich nicht die kostbaren und übertragbaren Originalinsignien, sondern lediglich aus einfachem Material hergestellte Nachahmungen in An-

<sup>13</sup> Abb. in: Anwand, O. (Hrsg.): *Der Handschuh. Ein Vademecum für Menschen mit Geschmack*, Berlin 1914, S. 47.

<sup>14</sup> Vgl.: Ebenda, S. 42.

<sup>15</sup> Vgl.: Ebenda, S. 45.

<sup>16</sup> Abb. 1 in: Wänger, Th.: *Männerherrschaft*, in: Appelt, E. (Hrsg.): *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, H. 1, 1992, S. 49.

<sup>17</sup> Inv. Nr. XIII, 11; *Kunsthistorisches Museum Wien (Hrsg.): Weltliche und Geistliche Schatzkammer*, 1991 (2), S. 144 - 145.

deutung der hohen Machtstellung, welche die Toten im Leben innehatten.<sup>18</sup> Im Gegensatz zu Deutschland treten in Frankreich die Handschuhe sogar investierend auf, wenngleich es in Frankreich kein traditionell gebrauchtes Handschuhpaar wie im deutschen Königtum gibt, da die Handschuhe hier zusammen mit dem Hemd nach der Krönung verbrannt wurden, denn beide waren mit dem heiligen Salböl in Berührung gekommen.<sup>19</sup> Auch das englische Krönungszeremoniell kannte Handschuhe. Hier gab es ab Ende des 14. Jhs. neben den Prunkhandschuhen sogar Leinenhandschuhe, des Salböls wegen, in Anlehnung an das französische Zeremoniell.<sup>20</sup> Als Insignie galt jedoch weiterhin der Prunkhandschuh. Meist trug der englische König nur den rechten Prunkhandschuh, da er in seiner Rechten das Szepter hielt.<sup>21</sup>

Insignien können ihre Träger vertreten. So konnte auch der Handschuh des Königs die Person des Königs rechtlich vertreten.<sup>22</sup> Wie wir später noch sehen werden, konnte auch der Handschuh des Hausvaters den Hausvater vertreten. Der Handschuh des Königs war dessen Vertreter, wenn es darum ging, einen Königsbann auf eine Stätte zu legen, um diese unter den besonderen königlichen Schutz zu stellen. Auch wurde ein königlicher Handschuh genommen, wenn die mit Ächtung belegten Güter eingezogen wurden. Der Handschuh als Abbild der Hand des Trägers konnte die Realität ersetzen. Mittelalterlich denkenden Menschen bereitete es keine Schwierigkeit, den König an zwei verschiedenen Orten gleichzeitig zu wissen. Dem Sachsenspiegel, dem Schwabenspiegel und dem Deutschenspiegel zufolge musste der König z.B. zu Marktgründungen seinen Handschuh senden.<sup>23</sup> Eine Sachsenspiegelillustration zeigt einen am Marktkreuz – gleichsam als Fetisch – aufgehängten Handschuh zum Zeichen des Marktrechtes und des königlichen Friedens über dem Ort.<sup>24</sup> Auch als Botenzeichen trat der Handschuh neben dem viel älteren Stabsymbol auf.<sup>25</sup>

<sup>18</sup> Als schönstes Beispiel hierfür erachte ich die salischen Grabkronen Kaiser Konrads II. und der Kaiserin Gisela, welche in den Kaisergräbern des romanischen Domes zu Speyer gefunden wurden. Siehe Abb. in: Historisches Museum der Pfalz in Speyer und Landesbildstelle Rheinland-Pfalz in Koblenz (Hrsg.): Museen in Rheinland-Pfalz, Band 1, Speyer 1983, S. 176 – 177.

<sup>19</sup> Vgl.: Schwineköper (wie Anm. 3), S. 46 – 47.

<sup>20</sup> Vgl.: Ebenda, S. 47 und 50.

<sup>21</sup> Vgl.: Ebenda, S. 50.

<sup>22</sup> Vgl.: Ebenda, S. 54; sowie: Amira, K. v. – Schwerin, Cl. Freiherr v.: Rechtsarchäologie, Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts, Berlin – Dahlem 1943, S. 32 und 89.

<sup>23</sup> Siehe: Schwineköper (wie Anm. 3), S. 57.

<sup>24</sup> Siehe: Ebenda, S. 58. Hierzu ist anzumerken, dass Hände und Abbildungen von Händen uralte unheilabwehrende Zeichen sind. Aufgrund meiner Studien ist anzunehmen, dass sie zu den ältesten apotropäischen Symbolen überhaupt gehören; siehe dazu Wanger, Th. E.: Das Apotropäische, unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>

<sup>25</sup> Siehe hierzu: Wanger, Th. E.: Der Richterstab, unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>

Abb. 2: Das Landesschwert von Glarus wird von dem Ratsweibel, nach dem Ende der Landsgemeinde<sup>26</sup> im Mai 2002, mit Handschuhen gehalten. Das Landesschwert ist Symbol der Amtsgewalt des Landammanns, der ursprünglich auch Richter war<sup>27</sup>.

#### **b) Der Handschuh des Richters**

Amtshandschuhe trugen nicht nur Könige, sondern auch Richter. Eine Verordnung für Glarus (CH) aus dem 16. Jh., welche wahrscheinlich auf eine ältere Vorlage des 15. Jhs. zurückgeht, erwähnt dies in folgenden Worten: »und soll der richter angetonne hentschen und das richtschwert inn henden haben«.<sup>28</sup>

In Sachsen wurde es Schöffen und Richtern gar verboten, während einer Verhandlung Handschuhe zu tragen.<sup>29</sup> Dies wird als »sinnbildlicher Ausdruck seiner Ehrlichkeit und Offenheit gedeutet«.<sup>30</sup> Beispiele aus dem Fränkischen, Deutschen und der Schweiz zeigen, dass Richter dem Inhaber der Gerichtsgewalt Handschuhe reichen mussten, wenn sie um Einsetzung in ihr Amt nachsuchten.<sup>31</sup> Der Richter selbst erhielt wiederum eine Handschuhgabe vom Rat, wie dies bei-

<sup>26</sup> Vor dem Auszug aus dem Landsgemeinding.

<sup>27</sup> Foto: Thomas Wanger, Feldkirch. Archiv Thomas Wanger. Weitere Abbildungen auch in: Hertach, R.: Hoochvertruuti, liebi Mitlandlüüt. Lebendige Glarner Landsgemeinde 1887 - 1986 mit Illustrationen aus den Fotoarchiven von Hans Schönwetter und Urs Heer, Glarus 1987 (2), S. 69 und 91. Zum Thema Landsgemeinde s.: Wanger, Wehrfähigkeit (wie Anm. 4).

<sup>28</sup> Zit., in: Schwineköper (wie Anm. 3), S. 62.

<sup>29</sup> Vgl.: Amira (wie Anm. 22), S. 68.

<sup>30</sup> Schwineköper (wie Anm. 3), S. 62 - 63. Oft lassen erst Ausnahmen, Umkehrungen oder Gegenströmungen genaue Konturen des Tatsächlichen erkennen.

<sup>31</sup> Vgl.: Schwineköper (wie Anm. 3), S. 113, Anm. 196.

spielsweise 1482 in Erfurt der Fall war. In der Schweiz und in Österreich erhielten auch polizeiliche Aufsichtspersonen Handschuhgaben.<sup>32</sup> Solcherart wurde dem jeweils hierarchisch Höhergestellten ein Handschuh als Anerkennungsgabe seiner höheren Gewalt überreicht.<sup>33</sup>

### c) Der Handschuh des Hausvaters

Wie ein König regierte der Hausvater seine Familie mit Handschuhen. Und wie der Handschuh des Königs konnte der Handschuh des Hausvaters seine Person rechtlich vertreten.<sup>34</sup> Und wie einzelne Herrscher fielen einzelne tyrannische Hausväter vergifteten Handschuhen zum Opfer.<sup>35</sup> Und wie weltliche oder geistliche Herrscher wurden Hausväter in Handschuhen begraben.<sup>36</sup>

Als Rechtszeichen diente fast ausschließlich der Fingerhandschuh.<sup>37</sup> Meist wurde nur ein einzelner Handschuh<sup>38</sup>, und zwar jener der rechten Hand verwendet. Der Fingerhandschuh ist genaues Abbild jener Hand, durch die Herrschaft ausgeübt wird. Der Handschuh im Recht ersetzte wahrscheinlich die Hand im Recht<sup>39</sup> und versinnbildlichte »die Gewalt oder die Herrschaft über ein Objekt.«<sup>40</sup> Mann bediente sich des Handschuhs, »wenn die Gewalt in die Hand eines anderen übergeht, beispielsweise bei Verkauf, Verzicht, Schenkung, Belehnung und ... bei Amtseinsetzungen. Auch wenn es sich um Rechte an Personen handelt, kann das Sinnzeichen bei Übereignungen benutzt werden. Dann werden allerdings diese Personen in gewissem Grade als Sache aufgefasst. Ganz eindeutig ist dies bei Hörigen der Fall.«<sup>41</sup>

Bereits eine St. Galler Urkunde des Jahres 884 belegt eine Liegenschaftsübertragung durch Verwendung eines Handschuhs.<sup>42</sup> Auch in England und den Niederlanden galt der Handschuh als Herrschaftszeichen bei Eigentumsübertragungen.<sup>43</sup> Beispiele aus Zürich 1314 und 1327 zeigen Abtretungen von Hörigen

<sup>32</sup> Vgl. Ebenda, S. 114, Anm. 198.

<sup>33</sup> Siehe: Ebenda, S. 113 - 118 und 134.

<sup>34</sup> Vgl.: Amira (wie Anm. 22), S. 89.

<sup>35</sup> Siehe: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 146. Gattenmörderinnen bevorzugten jedoch die Symbolik des vergifteten Essens. Zu Gattenmörderinnen s.: Jones, A.: Frauen, die töten, Frankfurt a. M. 1986.

<sup>36</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 138, wo dieser Brauch im ostpreußischen Oberlande belegt ist. Das Brauchtum dürfte jedoch auch anderswo nachweisbar sein, da Handschuhe im Lauf der Zeit zum allgemeinen Bestandteil männlicher Kleidung wurden. Für Vorarlberg schloss Josefina Steck-Zerlauth, Feldkirch (1912 - 2001), dieses Brauchtum für das 20. Jh. aus. Möglicherweise finden sich Hinweise in Sepulcralmuseen (z.B. in Wien).

<sup>37</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 73 und 126.

<sup>38</sup> Vgl.: Ebenda, S. 67.

<sup>39</sup> Vgl.: Ebenda, S. 73 - 74.

<sup>40</sup> Vgl.: Ebenda, S. 74.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 75.

<sup>42</sup> Vgl.: Ebenda, S. 83.

<sup>43</sup> Vgl.: Ebenda, S. 87 - 89.

durch Handschuhe.<sup>44</sup> Wie Hörige wurden auch die unter dem »Munt« des Hausvaters stehenden Töchter mittels Handschuh verkauft. Verlobung war nichts anderes als Brautkauf und die Trauung war »Ausführung der Bestimmungen der Verlobung«<sup>45</sup> Inhalt der Verlobung war die Übergabe der Gewalt (»munt« - Hand; Bevormundung, Schutz) mittels Handschuh, wie drei Belege aus dem Oberitalien des 11. Jhs. zeigen. Da langobardisches Recht hingegen den Handschuh nicht bei Liegenschaftsübertragungen kannte, wird hier beim Brautkauf fränkisches Vorbild angenommen.<sup>46</sup> Mittels Handschuh ging die Frau in Holland vom 11. bis ins 17. Jh. von der Hand des Hausvaters in die des Schwiegersohnes, des neuen Vormunds über.<sup>47</sup> Wenn der Bräutigam um »die Hand der Tochter« beim Schwiegervater anhielt, ging es um die Hand (»munt«) des Vaters, die durch den Handschuh übergeben wurde, womit nichts anderes als eine Eigentumsübertragung stattfand. Unverheiratet verstorbenen Frauen wurde in Deutschland, England und Schottland ein Handschuh in das Grab gelegt.<sup>48</sup> Bei Verehelichung von Hörigen kam es in Deutschland im 15. und 16. Jh. zu Handschuhabgaben, welche dem Herrn oder seinem Stellvertreter in Anerkennung seiner Rechte gegeben wurden.<sup>49</sup> Derselbe Rechtsbrauch findet sich im Toggenburg (CH) anno 1470 und in einem Vertrag der Bodenseeklöster anno 1560.<sup>50</sup> Im Verlobungsbrauchtum hielt sich die Erinnerung an den Handschuh: Ein Brauchtum im Wallis (ohne Zeitangabe) zeigt ein Handschuhgeschenk an die Schwiegermutter in spe anlässlich des Fastnachtschmauses. Ein anderes Schweizer Brauchtum (ohne Zeit- und Ortsangabe) zeigt ein Handschuhgeschenk an die Braut: Wenn die Frau den Handschuh nicht zurückweist, dann »müsse sie ihn auch haben.«<sup>51</sup> Im Jahre 1636 übergab ein Mann aus Genf »Ring und Handschuhe« der Braut. Auch in Frankreich, Belgien und Oberitalien sind Handschuhgeschenke an die Braut nachweisbar.<sup>52</sup> Bei Hochzeiten werden teilweise heute noch weiße Handschuhe

<sup>44</sup> Vgl.: Ebenda, S. 84; s. hierzu auch: Ebenda, S. 110 und 112.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 90.

<sup>46</sup> Vgl.: Ebenda.

<sup>47</sup> Vgl.: Mortier, B. M. du: Zur Bedeutung und Symbolik von Hochzeitshandschuhen, in: Völger, G. (Hrsg.): Die Braut, geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Mit einer Einführung von René König, Bd. 1, Köln 1985, S. 341.

<sup>48</sup> Vgl.: Ebenda, S. 142. Neben dieser Symbolik spielt hier auch das unheilabwehrende Moment der Hand eine Rolle, worauf ich bereits hingewiesen habe.

<sup>49</sup> Vgl.: Schweiniköper (wie Anm. 3), S. 112.

<sup>50</sup> Vgl.: Ebenda, S. 112, Anm. 194.

<sup>51</sup> Vgl.: Ebenda, S. 94, Anm. 105.

<sup>52</sup> Vgl.: Ebenda, S. 95. Siehe: Mortier (wie Anm. 47), S. 336 – 343. Zur Rolle des »Damenhandschuhs in der Brautwerbung« noch zu Zeiten des Radierers Max Klinger (1857 – 1920) s.: Berger, R.: Zweite Haut. Zu Max Klingers »Paraphrase über den Fund eines Handschuhes«, in: Barta, I. – Breu, Z. – Hammer-Tugendhat, D. – Jenni, U. – Nierhaus, I. – Schöbel, J. (Hrsg.): Frauen, Bilder, Männer, Mythen. Kunsthistorische Beiträge, Berlin 1987, S. 115 – 147. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Mag. Margit Brunner, Satteins. Siehe hierzu auch die Handschuhe als Liebesbeweis in Shakespeares Dramen. Schweiniköper (wie Anm. 3), S. 134.

getragen.<sup>53</sup> In England wurden offenbar vom 17. bis ins 19. Jh. bei Hochzeiten oftmals an alle Anwesenden und an die Braut Handschuhe verteilt.<sup>54</sup> In England wurden im 18. Jh. bei Hochzeiten die Häuser mit Zweigen geschmückt, »an denen Papierstücke in der Form von Frauenhandschuhen angebracht waren.«<sup>55</sup> Beim Tanz musste der Mann schon im Spätmittelalter die Frau in Handschuhen zum Tanze führen, während er die Handschuhe »beim Tanz selbst in der Hand halten musste.«<sup>56</sup> Noch 1979 in Bregenz wurde im Tanzkurs diese Sitte verlangt, allerdings trug man die Handschuhe auch während des Tanzes, wofür hygienische Gründe angegeben wurden.<sup>57</sup>

Da der Handschuh des Hausvaters diesen rechtlich vertreten konnte, verwundert auch folgender Bericht von 1894 über die Trauung einer Braut »mit einem Handschuh« in Holland nicht. Die Ehe wurde durch die Braut und den Bevollmächtigten (Handschuh) des Bräutigams geschlossen, was als »Ueberbleibsel vom übertragen einer Befugnis« anzusehen ist.<sup>58</sup> Noch 1914 wurde in Holland die standesamtliche Trauung »eines Mädchens mit einem durch einen Bevollmächtigten vertretenen Kolonialbeamten eine 'Handschuhhochzeit'« genannt.<sup>59</sup> Hier scheint der Hausvater zugunsten seines Symbols vollständig aus dem Blickfeld gerückt, was die Bedeutung des Handschuhs als »Verkörperung männlicher Gewalt« unterstreicht.

In Vorarlberg und Liechtenstein gibt es heute noch eine Bezeichnung für Männer, die ihre hausväterliche Gewalt(tätigkeit) nicht ausüben: Er sei ein Handschuh! (Dialekt: »An Hentscha«). Der Ausdruck Handschuh bedeutet in diesem Zusammenhang soviel wie »Waschlappen« (Waschhandschuh). Also einer, »der der Frau nicht zeigt, wer der Mann im Hause ist.«<sup>60</sup> Niemals sei dieser Ausdruck

<sup>53</sup> Siehe auch: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 126 und 137. In Handschuhgeschäften gibt es heute noch weiße Hochzeitshandschuhe für Männer zu kaufen (in Feldkirch und Innsbruck).

<sup>54</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 133.

<sup>55</sup> Vgl.: Ebenda, S. 135. Erster Nachweis dieses Brauchtums 1777. (In Liechtenstein – und in Polen – ist es hingegen heute noch üblich, dass der Eingang des Hauses der Braut, des Bräutigams und des zukünftigen Heims mit einer gewundenen Tannenreisiggirlande bekränzt und mit weißen Bändern und Schleifen versehen wird. Vgl.: Goop, A. P.: Brauchtum in Liechtenstein, Vaduz 1986, S. 257). Beim englischen Brauchtum sind vier Vorstellungen anzutreffen: 1.) Das baumkultische und immer auch unheilabwehrende Element des Behängens von Zweigen mit Bändern. 2.) Der Handschuh als Liebesgabe. 3.) Das unheilabwehrende Element der Nachformung der Hand. [Zur abwehrenden Wirkung des Handschuhs s.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 141] und 4.) Der Handschuh als Symbol der väterlichen Gewalt (»munt«).

<sup>56</sup> Schweineköper (wie Anm. 3), S. 129.

<sup>57</sup> Aus hygienischen Gründen könnte ja anstatt des Mannes auch die Frau Handschuhe tragen. Diesen Hinweis verdanke ich Monika Tschugg, Innsbruck.

<sup>58</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 95.

<sup>59</sup> Anwand (wie Anm. 16), S. 80.

<sup>60</sup> Dr. Anni Bell, Wien, verdanke ich den Hinweis, dass der durch das Schimpfwort »Hanschuh« angesprochene Handschuh auch den Frauenhandschuh bezeichnen könne. Demnach stünde der »Hanschuh«-Mann unter dem Diktat eines Frauenhandschuhs, was die größte Schmach bezeichne.

für eine Frau verwendet worden. Die Emanzipation bezeichnet etymologisch »aus dem Mancipium geben« d.h. aus der väterlichen Gewalt (Hand) zur Selbständigkeit entlassen.<sup>61</sup> Wie aus dem Beispiel hervorgeht, ist es möglich, den Handschuh abzulegen, und damit auf eine Ausübung von Gewalt zu verzichten. Wie der Regierungsantritt des Königs durch Anlegung der Insignien vollzogen wurde, die bei feierlichen Amtshandlungen getragen wurden, so musste der Verzicht auf die Regierung durch Ablegen der Insignien verdeutlicht werden.<sup>62</sup> Am Beginn des 21. Jhs. erachte ich es als dringend notwendig, dass wir Männer uns unserer Insignien und Fetische bewusst werden, um uns endlich von diesen gegenständlich und mental befreien zu können. Mit dem Handschuh legen wir sowohl die hausväterliche Gewalt als auch alle Waffen nieder, wie wir sehen werden.

#### **d) Der Handschuh des Wehrfähigen**

Wie die Hausväter trugen auch die Wehrfähigen Handschuhe.<sup>63</sup> Dies seit dem hohen Mittelalter, als der Handschuh Teil der Rüstung wurde, das Schwert als allgemeine Bewaffnung aufkam und den Speer ablöste.<sup>64</sup> Die von einem Handschuh verdeckte rechte Hand am Griff der Waffe (Schwert) garantierte die Ehre des Mannes, die an Kampffähigkeit geknüpft war. Der Wehrlose galt als ehrlos und war nicht stimmberechtigt.<sup>65</sup> Wurde z.B. die »Mannesehre« verletzt, kam es zu einem gerichtlichen Zweikampf, der mit Handschuh und Schwert ausgetragen wurde. In diesem Zweikampf, »wie er im Sachsenspiegel des 13. Jahrhunderts beschrieben und normiert wurde, standen sich Kläger und Beklagter unter den Augen eines Richters gegenüber und fochten mit Schwertern um ihren Rechtsanspruch. Siegte der Beklagte, sprach ihn der Richter frei, unterlag er, galt er als schuldig. Ihre Legitimation fand diese Rechtsfindung in der Auffassung, dass der Ausgang des Kampfes nicht etwa von der Geschicklichkeit der Kämpfenden abhängig sei, sondern einem Gottesurteil gleichkomme.«<sup>66</sup> 1459 legitimierten folgende Vergehen zum Zweikampf: »Mord, Verrat, Ketzerei, Treulosigkeit gegen den Herrn, Wortbruch, Notzucht und Verletzungen der Ehre.«<sup>67</sup> Nicht zugelas-

<sup>61</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Markus Wanger, Vaduz.

<sup>62</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 54.

<sup>63</sup> Siehe hierzu das Kapitel Nr. 2.2 meiner Dissertation: Wanger, Wehrfähigkeit (wie Anm. 4): »Der Vorwand der Wehrfähigkeit und das Duell im 19. und 20. Jh.«

<sup>64</sup> Bei den Ribwaren war dies zwischen dem 9. und 10. Jh. der Fall. Siehe Wanger, Th. E.: Die Wehrfähigkeit als Legitimation der germanischen Volksversammlung. Unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>. Die wohl älteste Darstellung eines bewaffneten Kriegers mit Handschuh, Lanze, Schild, Schwert und Helm findet sich als Miniatur im Stuttgarter Psalter, um 800 n. Chr. (Fasc. I, Bibl. Fol. 23). Abbildung in: Cardani Vergani, R. – Amrein, H. – Boissonnas, V.: L'ultimo guerriero longobardo ritrovato a Stabio TI, in: *archäologie der schweiz* 26, 2003, Hef 3, S. 15.

<sup>65</sup> Siehe hierzu das Kapitel 1.2.4 meiner Dissertation: Wanger, Wehrfähigkeit (wie Anm. 4): »Das Schwert als Stimmrechtsausweis«.

<sup>66</sup> Frevert, U.: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*, München 1991, S. 20.

<sup>67</sup> Ebenda, S. 21.

sen waren: »Unfreie, Frauen, Kinder bzw. Jugendliche, Greise, Kranke und Geistliche; Personengruppen also, die nicht das Recht hatten, Waffen zu führen.«<sup>68</sup> Auch sollten die Gegner einander ebenbürtig sein und unter gleichen Bedingungen kämpfen. Gegen Ende des Mittelalters wurden gerichtliche Zweikämpfe immer seltener und verschwanden vollständig seit dem 16. Jh.<sup>69</sup> In demselben Jahrhundert, als die gerichtlichen Zweikämpfe verschwanden, bürgerte sich – vom Adel ausgehend – das Duell ein, »zunächst in Spanien, Frankreich und Italien, nach dem Dreißigjährigen Krieg vermehrt auch in den deutschen Territorien.«<sup>70</sup> Das Duell griff den mittelalterlichen Zweikampf auf, doch wurde dieses nicht mehr vor einem Gerichtsherrn ausgetragen, sondern war eine Angelegenheit »unter vier Augen«, wenngleich später auch Sekundanten und Zuschauer zugegen sein konnten. Das Duell war praktisch ausschließlich Sache von Adligen, Bürgerlichen, Militärs, Studenten, all jenen, die zur sogenannten satisfaktionsfähigen Gesellschaft zählten. Erst in der 2. Hälfte des 19. Jhs. duellierten sich zuweilen auch kleinbürgerliche und proletarische Männer, was zusammen mit der Tatsache der enormen Vergrößerung satisfaktionsfähiger Kreise zu jener Zeit, durch Reserveoffiziere und Studenten, schließlich zur Aufgabe dieses oft tödlichen »Brauchtums« führte.<sup>71</sup> Heute »duellieren« sich nur noch schlagende Korporationsstudenten: mit Handschuh und Degen, beinahe wie zu Beginn dieser Entwicklung. Dabei geht es nicht mehr um Leben und Tod, sondern beispielsweise darum, Messuren zu schlagen – eine Schnittverletzung durch den Degen mitten ins Gesicht. Auch geht es zuweilen darum, alte »Tugenden« der männerbündischen, wehrfähigen Männlichkeit z.B. gegenüber der Frauenemanzipation aufrecht zu erhalten.<sup>72</sup>

Sowohl beim gerichtlichen Zweikampf als auch beim Duell spielte der Handschuh eine bedeutende Rolle. Als Aufforderung zum Zweikampf galt das Zurboden-Werfen des Handschuhs, vor die Füße des Gegners. Der Kontrahent nahm zum Zeichen der Annahme der Forderung den Handschuh auf. Dieser Fehdehandschuh kam im mittelalterlichen Frankreich zuerst auf.<sup>73</sup> Er war in Ita-

<sup>68</sup> Ebenda. Noch um 800 war im Recht die Wehrlosigkeit der Frau nicht fixiert, wie im Lex Baiuvariorum, das von allen Stammesrechten den größten Geltungsbereich hatte und am längsten in Kraft war, dies bis ins 14. Jh. (Weiss, S.: Die Österreicherin. Die Rolle der Frau in 1000 Jahren Geschichte, Graz – Wien – Köln 1996, S. 102). Ob dies auch für das Lex Alamannorum gilt, konnte ich leider nicht mehr überprüfen. Siehe: Schott, C.: Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis, Augsburg 1993 (2. Aufl.) Diesen Literaturhinweis verdanke ich Dr. Ursula Stanek, Ardning.

<sup>69</sup> Vgl.: Ebenda.

<sup>70</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>71</sup> Vgl.: Ebenda, S. 237 – 238.

<sup>72</sup> Siehe hierzu das Kapitel Nr. 2.2 meiner Dissertation: Wanger, Wehrfähigkeit (wie Anm. 4): »Der Vorwand der Wehrfähigkeit und das Duell im 19. und 20. Jh.«.

<sup>73</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 97 – 98.

lien, Deutschland, England, in der Schweiz und in den Niederlanden verbreitet.<sup>74</sup> Der Handschuh konnte, wenn nicht geworfen, so auch dem Richter übergeben werden.<sup>75</sup> Ein Schlag ins Gesicht mit dem Handschuh galt als schwere Beleidigung und führte zum Zweikampf. Bis in die Neuzeit hinein hielt sich der Fehdehandschuh als Auftakt zum Zweikampf. Auch das Duell griff mit dem Schwert auch den Handschuh auf. Er hielt sich sogar noch in der Zeit, als bereits Pistolen die Hieb- und Stichwaffen ablösten. Auch beim Duell galt der geworfene Handschuh als Auftakt. Wollte der Mann nicht seine Ehre – als Offizier oder höherer Beamter gar seinen Beruf – verlieren, musste der Handschuh aufgenommen werden.<sup>76</sup> Trotzdem fühlten sich Männer aus freien Stücken zum Duell berufen.<sup>77</sup> Das Duell galt als »Manifestation des männlichen Geschlechtscharakters, der männlichen Persönlichkeit«<sup>78</sup> und erfreute sich prinzipieller Zustimmung. Oft wurden Fehdehandschuhe deshalb geworfen, um sich in Szene zu setzen. Männliches Impioniergehabe suchte als bevorzugte Orte, an denen Duelle verabredet wurden, »gesellige Veranstaltungen, Bälle, Tanztees, private Festlichkeiten, auf denen sich beide Geschlechter mischten.«<sup>79</sup> Frauen sollte ein bleibender Eindruck der Männlichkeit vermittelt werden. Bei tödlichem Zweikampf aus »Anlass« einer Frau hatte diese massive Vorwürfe »und im schlimmsten Fall, soziale Ächtung zu gegenwärtigen.«<sup>80</sup> Frauen waren die eigentlich Leidtragenden der männlichen Ehrbegriffe. Durch Duelle konnten Frauen aber auch in Schach gehalten werden, da diese stets darauf Bedacht nehmen mussten, keinen »Grund« für ein auch aus geringstem Anlass mögliches Männerduell zu liefern und auf »ihre Ehre, bzw. das, was aus männlicher Sicht dafür galt«<sup>81</sup> zu achten. Hat doch die Frau »keine selbständige Ehre, weder politisch noch sozial, sie hat Teil an der des Mannes.«<sup>82</sup>

Als der Degen nicht mehr zur Alltagskleidung gehörte, wurden Duelle öfters mit Handschuh und Pistolen ausgetragen. Es liegt eine Kontinuität des Handschuhs bis hin zum Griff der Vorderlader-Pistole vor. Als Schutz vor dem Zündfunken wurde an der rechten Hand ein Handschuh getragen.<sup>83</sup> Später traten die Kontrahenten in »schwarzem Gesellschaftsanzug«<sup>84</sup> auf, zu dem auch Handschuhe

<sup>74</sup> Vgl.: Ebenda, S. 99, 101 und 104.

<sup>75</sup> Ein Relikt des Fehdehandschuhs mag sein, wenn heute die Wiener Polizei einen Handschuh in eine Einbruchswohnung wirft, angeblich um sich zu vergewissern, ob sich der Einbrecher noch in der Wohnung befindet. Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Anni Bell, Wien.

<sup>76</sup> Vgl.: Frevért (wie Anm. 66), S. 11 und 226.

<sup>77</sup> Vgl.: Ebenda, S. 11.

<sup>78</sup> Ebenda, S. 227.

<sup>79</sup> Ebenda, S. 228.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 229.

<sup>81</sup> Ebenda.

<sup>82</sup> Zit. von 1889, in: Ebenda, S. 230.

<sup>83</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Mag. Antje Plaikner, Innsbruck.

<sup>84</sup> Frevért (wie Anm. 66), S. 212.

gehörten. Auch die häufigste Uhrzeit des Geschehens spricht später bei den Hinterladern für Handschuhe: meist im Morgengrauen<sup>85</sup>, wo es noch kühl ist.

In der Waffensammlung des Kunsthistorischen Museums findet sich beispielsweise ein Perkussionspistolenpaar mit Kassette aus der Zeit um 1830<sup>86</sup>. »Kassetten mit Duell- und Scheibepistolen gehörten nach 1800 zum modischen Besitz des vornehmen Mannes.«<sup>87</sup> Sich duellierende Männer gab es bis in das 20. Jh. hinein, wie Prof. Dr. Ute Frevert nachwies.<sup>88</sup>

Zum Schluss möchte ich meine Aufmerksamkeit wiederum dem rechtlichen Brauchtum zuwenden: Kriegsgefangene übergaben ihren Handschuh als Zeichen dafür, dass sie sich in die Gewalt des Gegners begaben, wie dies Belege aus dem späten Mittelalter aus Frankreich, England und Deutschland zeigen.<sup>89</sup> Die Zugehörigkeit des Handschuhs zur kriegerischen Ausrüstung seit dem Hochmittelalter<sup>90</sup> mag Grund für die alte Sitte sein, bei Begrüßungen oder Handreichungen die Handschuhe auszuziehen, zum »Zeichen für die friedlichen Absichten des Handreichenden«.<sup>91</sup> Bis heute gilt ein Handschlag mit behandschuhter Hand als unhöflich. Die »nicht wehrfähigen« Frauen hingegen brauchten ihre Handschuhe nicht auszuziehen. Der Lehnsmann hatte ohne Handschuhe vor dem Herrn zu erscheinen, womit ausgedrückt wurde, dass er unbewaffnet zu erscheinen habe, wie dies eine Bestimmung im Sachsenspiegel belegt.<sup>92</sup> In Anwesenheit eines Herrschers galt striktes Handschuhtrageverbot, wie dies in Spanien noch bis ins 19. Jh. der Fall war.<sup>93</sup> Auch vor Gericht durfte niemand in Handschuhen erscheinen. Und die Kirche, als befriedeter Ort, durfte im Mittelalter nur ohne Handschuhe betreten werden.<sup>94</sup> Noch heute nehmen Buben und Männer vor Betreten einer katholischen Kirche Mütze oder Hut ab<sup>95</sup> und ziehen ihre Handschuhe aus. Während Frauen ihre Hüte und Handschuhe auch während der Messe tragen.

<sup>85</sup> Vgl.: Ebenda, S. 214. Belege hierfür fand ich bei Fjodor Michailowitsch Dostojewski (1821 - 1881) in seinem literarischen Werk »Die Dämonen« und bei Joseph Conrad (1857 - 1924) in seinem literarischen Werk »Die Duellanten« nicht, die diesem »Detail« offenbar keine Beachtung schenkten. Den Hinweis auf diese beiden Duell-Literaturen verdanke ich Mag. Antje Plaikner, Innsbruck. Bei den »Showdowns« in Western-Filmen sind die Handschuh-Hände, vor dem Shooting, meist in Großaufnahme am Colt zu sehen.

<sup>86</sup> Inv. Nr. G 602. Das Duell-Pistolen Holzköfferchen mit Zubehör, Pulverhorn und Ladestock des letzten Duells in San Francisco am 13. 9. 1859, erzielte 1999 auf einer Auktion den Preis von 34.500,— Dollar. Basler Zeitung, 18./19. 9. 1999, S. 16.

<sup>87</sup> Kunsthistorisches Museum Wien (Hrsg.): Führer, 1988, S. 429.

<sup>88</sup> Siehe: Frevert (wie Anm. 66), S. 269 - 272.

<sup>89</sup> Vgl.: Schweineköper (wie Anm. 3), S. 104 - 105.

<sup>90</sup> Vgl.: Ebenda, S. 63, Anm. 203; S. 127.

<sup>91</sup> Ebenda, S. 127.

<sup>92</sup> Vgl.: Ebenda.

<sup>93</sup> Vgl.: Ebenda, S. 128.

<sup>94</sup> Vgl.: Ebenda, S. 128 und 145.

<sup>95</sup> Eine Synagoge darf (Mann) nur mit Kopfbedeckung betreten und eine Moschee verlangt ausgezogene Schuhe.

### Zusammenfassend

kann festgehalten werden, dass der rechte Handschuh des Hausvaters wohl ursprünglich mit demjenigen des Wehrfähigen ident war. Wie anders wäre zu erklären, warum sowohl die hausväterliche Gewalt als auch die Wehrfähigkeit als Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau galten und sowohl hausväterliche Bestimmungen als auch die Wehrfähigkeit den Mann politisch berechnete.<sup>96</sup> Die Person des »ganzen Mannes« vereinigte eben diese beiden Gewalten in seiner rechten Hand. Der Begriff des »Patriarchats« bezeichnet konkret diese politische Herrschaft der Hausväter und Wehrfähigen im System der Männerherrschaft.

In Appenzell Innerrhoden, das den Frauen noch 1990 das Stimmrecht in der Landsgemeinde verweigerte<sup>97</sup>, mussten vor der Verehelichung die Waffen (Stimmrechtsausweise) geprüft werden. »Erst wenn diese als in Ordnung befunden worden waren, durften die Geistlichen die Trauung vornehmen.«<sup>98</sup> Diese ältere Praxis wurde am 24. Oktober 1804 durch den Landrat bestätigt.

Der Handschuh ist eine Insignie des Wehrfähigen und Hausvaters, wie auch der männlichen Herrschaft überhaupt. Sowohl im privaten (häuslichen), als auch im öffentlichen (außerhäuslichen) Bereich üben Männer heute noch Gewalt aus, weshalb sich neben Frauen auch Männer emanzipieren, im Hinblick auf eine menschenwürdige Gegenwart und Zukunft.

*Auf einem roten Teppich schritt S. D. Fürst Dr. h.c. Hans Adam II., Staatsoberhaupt des seit 1868 militärlosen Fürstentums im Gleichschritt mit dem österreichischen Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim das Ehrenbataillon des österreichischen Bundesheeres ab; anlässlich des offiziellen liechtensteinischen Staatsbesuches am 8. 9. 1991 in Wien. Der Offizier trug in jeder Hand einen Degen. Seine Hände waren in weiße Handschuhe gekleidet. Auch die in Reih und Glied dastehenden Soldaten trugen weiße Handschuhe. Die Maschinengewehre wurden am Gewehrkolben in der rechten Hand gehalten, ihr Lauf war nach oben gerichtet. Die linke Hand berührte das Magazin des Schnellfeuergewehrs.<sup>99</sup>*

<sup>96</sup> Bislang konnte nicht geklärt werden, warum beispielsweise Hausbesitz auch Frauen politisch berechnete, wo sie doch nicht wehrfähig waren. So stand auch die Tiroler Frauengeschichtsforschung vor dem Rätsel weiblicher Dorfmeister (Vorsteher der Dorfgemeinschaft) in den Jahren 1641/42, 1666, 1808 und 1809. (Siehe: Köfler Gretl, Frau, 1986, 75). Der »Handschuh« bietet hier eine plausible Erklärung.

<sup>97</sup> Siehe: Wanger Thomas (wie Anm. 15), S. 53 - 63.

<sup>98</sup> Bischofberger, H.: Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh., in: Carlen, L. (Hrsg.): Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 9, Zürich 1987, S. 118.

<sup>99</sup> Abb. in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.): Rechenschaftsbericht, 1992, S. 36. Im Sinne der Friedenskämpferin Bertha von Suttner (1843 - 1914) möchte ich, rund hundert Jahre später, fragen: Wann kommt das Staatsoberhaupt, das kein Ehrenbataillon mehr wünscht? Der Friedenskämpfer und österreichische Bundespräsidentenskandidat von 1992, Robert Jungk (1913 - 1994), hätte, nach eigenen Worten in seiner Wahlveranstaltung 1992 in Innsbruck, hierauf angesprochen, gerne verzichtet. (Seit 1986 gibt es die Robert-Jungk-Bibliothek für Zukunftsfragen, Robert Jungk-Platz 1, A-5020 Salzburg, mit über 11.000 Titeln: [www.jungk-bibliothek.at](http://www.jungk-bibliothek.at)).

### Literaturverzeichnis

- Anwand, O. (Hrsg.): Der Handschuh. Ein Vademecum für Menschen mit Geschmack, Berlin 1914.
- Amira, K. v. – Schwerin, Cl. Freiherr v.: Rechtsarchäologie, Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts, Berlin – Dahlem 1943.
- Barta, I. – Breu, Z. – Hammer-Tugendhat, D. – Jenni, U. – Nierhaus, I. – Schöbel, J. (Hrsg.): Frauen, Bilder, Männer, Mythen. Kunsthistorische Beiträge, Berlin 1987.
- Berger, R.: Zweite Haut. Zu Max Klingers „Paraphrase über den Fund eines Handschuhes“, in: Barta, I. – Breu, Z. – Hammer-Tugendhat, D. – Jenni, U. – Nierhaus, I. – Schöbel, J. (Hrsg.): Frauen, Bilder, Männer, Mythen. Kunsthistorische Beiträge, Berlin 1987, S. 115 - 147.
- Bischofberger, H.: Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell I. Rh., in: Carlen, L. (Hrsg.): Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 9, Zürich 1987, S. 103 - 122.
- Cardani Vergani, R. – Amrein, H. – Boissonnas, V.: L'ultimo guerriero longobardo ritrovato a Stabio TI, in: archäologie der schweiz 26, 2003, Heft 3, S. 2 - 17.
- Engler, R.: Die Sonne als Symbol, Zürich 1962.
- Frevert, U.: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991.
- Goop, A. P.: Brauchtum in Liechtenstein, Vaduz 1986.
- Hertach, R.: Hoochvertruuti, liebi Mitlandlüüt. Lebendige Glarner Landsgemeinde 1887 - 1986 mit Illustrationen aus den Fotoarchiven von Hans Schönwetter und Urs Heer, Glarus 1987 (2).
- Historisches Museum der Pfalz in Speyer und Landesbildstelle Rheinland-Pfalz in Koblenz (Hrsg.): Museen in Rheinland-Pfalz, Band 1, Speyer 1983.
- Jones, A.: Frauen, die töten, Frankfurt a. M. 1986.
- Köfler, G. – Forcher, M.: Die Frau in der Geschichte Tirols, Innsbruck 1986.
- Mortier, B. M. du: Zur Bedeutung und Symbolik von Hochzeitshandschuhen, in: Völger, G. (Hrsg.): Die Braut, geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Mit einer Einführung von René König, Bd. 1, Köln 1985, S. 336 - 343.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.): 1991. Ein Jahr politische Arbeit in Liechtenstein. Schwerpunkte aus dem Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag, Vaduz 1992.
- Schröder, H.: Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt – New York 1979.
- Schwineköper, B.: Der Handschuh im Recht, Aemterwesen, Brauch und Volksglauben, Berlin 1938.
- Wanger, Th. E.: Das Apotropäische, unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>
- Wanger, Th. E.: Der Handschuh – Insignie der Männerherrschaft, Symbol legaler Gewalt, in: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Zeitung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Männerbilder und Gewalt, Heft 1, 1998, S. 10 - 11, 18, 19; <http://www.plattform.at/zeitung>
- Wanger, Th. E.: Männerherrschaft ist Krieg. Waffenkult und politischer Frauenausschluss, in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 3. Jg., H. 1 (Heft Krieg), 1992, S. 46 - 51.
- Wanger, Th. E.: Der Richterstab, unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>
- Wanger, Th. E.: Wehrfähigkeit und hausväterliche Gewalt als Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Innsbruck 2002. Unveröffentlicht. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>
- Wanger, Th. E.: Die Wehrfähigkeit als Legitimation der germanischen Volksversammlung. Unveröffentlichtes Manuskript 1999. Archiv Thomas Wanger. <http://members.vol.at/thernst/>
- Weiss, S.: Die Österreicherin. Die Rolle der Frau in 1000 Jahren Geschichte, Graz – Wien – Köln 1996.

# JAHRBUCH

Vorarlberger Landesmuseumsverein

Freunde der Landeskunde

2003

Herausgeber und Medieninhaber:  
Vorarlberger Landesmuseumsverein 1857 -  
Freunde der Landeskunde

Schriftleitung, Redaktion:  
Dr. Helmut Swozilek, Dir.  
Mag. Gerhard Grabher  
(beide Vorarlberger Landesmuseum,  
Bregenz, Kornmarkt 1)  
Mag. Thomas Klagian  
(Stadtarchiv Bregenz, Bergmannstraße 6)

Vereinsvorstand:  
Präsident Dr. Edwin Oberhauser  
Vizepräsident Dr. Johannes Gasser  
Geschäftsführer Mag. Thomas Klagian  
Kassier Karl Fischer

Einzahlungen:  
Hypothesenbank des Landes Vorarlberg, Konto 11 930 115  
Dornbirner Sparkasse, Konto 0200-048775  
Liechtensteinische Landesbank AG, Konto 90-3253-1

Druck: J. N. Teutsch, Bregenz  
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz

Reihenlayout: Harry Metzler, Artdesign

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:  
Das Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseums-  
vereins ist eine wissenschaftliche und allgemein-  
bildende Publikation landeskundlichen Inhalts.  
Für den Inhalt der einzelnen Beiträge zeichnen  
die Verfasser allein verantwortlich.  
Nachdrucke und Auszüge nur mit Quellenangabe.

Bregenz 2004

ISBN 3-901803-07-6

## Inhaltsverzeichnis

### Abhandlungen und Berichte

- 7 Hans-Georg Bandi, Hugo Obermaier und seine Bedeutung für die Urgeschichtsforschung
- 33 Anja Rhomberg, »Burg Fußach« und »Archäologie in Nenzing«. Zwei archäologische Sonderausstellungen aus den Beständen des Vorarlberger Landesmuseums
- 47 Hermann Harrauer, Kopten, Nachbarn des Sudan. Ausstellung im Vorarlberger Landesmuseum, 22. 11. 2003 bis 25. 1. 2004
- 53 Klaus Pfeifer, Dendro(chrono)logische Untersuchungen der 1823 vermuteten Objekte (Stallgebäude, Damm) und Stamm eines Laubbaumes im Schesatobel - Reinegg (Bürs - Walgau)
- 71 Hansjörg Rabanser, Was der »Lauterfresser« in Vorarlberg erlebte ...
- 109 Thomas Ernst Wanger, Vom Handschuh zur Emanzipation von Frau und Mann
- 123 Helmut Sonderegger, Ortsfeste Sonnenuhren in Vorarlberg
- 163 Edwin Oberhauser, Przemyśl das Stalingrad des Ersten Weltkrieges
- 179 Ivo Fischer, Das Schicksal eines Austro-Daimler-Autos in den Wirren zwischen 1932 und 1940
- 189 Heribert Küng, »Greuterhof aktiv Museum« Islikon (bei Frauenfeld), Kanton Thurgau – Ein revitalisiertes Denkmal der Industriegeschichte. Geschichte einer Rettung und eines Retters

### Buchbesprechung

- 195 Angelika Kauffmann. „Mir träumte vor ein paar Nächten, ich hätte Briefe von Ihnen empfangen“. Gesammelte Briefe in den Originalsprachen herausgegeben, kommentiert und mit einem Nachwort versehen von Waltraud Maierhofer, Lengwil am Bodensee 2001 (Helmut Swozilek)